

allseitiges Heil bedingt; nur in diesem treuen Zusammenhalten findet die Verheißung einer glücklichen und segensreichen Zukunft ihre Erfüllung.

Bern, den 30. Christmonat 1850.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

H. Drüen.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

Kreis Schreiben

des

schweizerischen Bundesrathes an sämtliche eidgenössische Stände.

Bern, den 3/7. Januar 1851.

Getreue, liebe Eidgenossen!

Auf die herwärtige Anfrage vom 8. August 1849, welche nach Maßgabe des Bundesbeschlusses vom 28. April gl. J. (siehe Bundesblatt Jahrg. 1849, Bd. II. S. 13) an die großherzoglich badische Regierung gerichtet worden ist, wird uns mit Note vom 7. Oktober abhin die Erwiderung zu Theil, daß man jenseits geneigt sei, den zwischen der Schweiz und dem Großherzogthum Baden bestehenden Freizügigkeitsvertrag vom 6. Februar 1804 in der Weise auszudehnen, daß die bis dahin noch bestehenden Beschränkungen für die Zukunft gänzlich wegfallen würden.

Gleichzeitig war sodann aber die großherzogliche Regierung veranlaßt, unsere Aufmerksamkeit noch auf einen verwandten Gegenstand zu lenken, welcher zu wiederholten aber vergeblichen Reklamationen geführt habe und welcher die in verschiedenen Kantonen der Eidgenossenschaft bestehende Militärtaxe betreffe. Die großherzogliche Regierung geht dabei von der Ansicht aus, daß Ausländer zum Militärdienste niemals berufen und folglich auch einer Taxe nicht unterworfen sein sollten, welche lediglich einen Ersatz für die nicht persönlich erfüllte Dienstpflicht bilde. Daher werde um so dringender der Wunsch ausgesprochen, daß jene Taxe beseitigt werden möchte, als bereits zu Gunsten anderer Staaten, namentlich Frankreichs und Sardiniens, die Befreiung ihrer Angehörigen von solchen Lasten vertragsgemäß festgesetzt sei.

Die großherzogliche Regierung sehe sich im Falle, die Gleichstellung ihrer Angehörigen mit den Angehörigen jener Nationen in den gedachten Beziehungen mit dem Abschlusse eines umfassenden Freizügigkeitsvertrages in Verbindung zu bringen, damit auf diese Weise gleichzeitig der Wegzug, die Niederlassung und der Gewerbsbetrieb der Angehörigen des einen Staates in dem andern erleichtert und gefördert werde. Sollte jedoch Anstand genommen werden, auf diese Vorschläge einzugehen, so würde die großherzogliche Regierung sich genöthigt sehen, die Schweizer im Großherzogthum in obigen Beziehungen ganz so zu behandeln, wie die Badener in der Schweiz behandelt werden.

Wir wollten nicht ermangeln, den sämtlichen Kantonsregierungen von obigen Anträgen Kenntniß zu geben, indem wir bevor wir irgend näher darauf eingehen, zu vernehmen wünschten, wie die h. Stände sich nach der einen oder andern Richtung auszusprechen veranlaßt sehen dürften.

Gleichzeitig benutzen wir diesen Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen! sammt uns in Gottes Nachtschutz zu empfehlen.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
J. Munzinger.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Kreis Schreiben

des

schweizerischen Bundesrathes an sämmtliche eidgenössische Stände.

Bern, den 3. Januar 1851.

Getreue, liebe Eidgenossen!

Das großherzoglich toskanische Konsulat bringt verschiedene Entschliessungen zu unserer Kenntniß, welche die großherzogliche Regierung in Beziehung auf diejenigen ihrer Angehörigen zu fassen veranlaßt war, die einen kürzern oder längern Aufenthalt in der Schweiz zu nehmen die Absicht haben. Die einschlagenden Bestimmungen bestehen wesentlich in Folgendem:

1) Diejenigen toskanischen Bürger, welche die Schweiz bloß durchreisen oder daselbst nicht länger als ein Jahr sich aufhalten wollen, müssen ihre Reisepässe dem in der Schweiz aufgestellten Konsulate Sr. k. k. Hoheit zur Visirung vorlegen.

Kreisschreiben des Schweizerischen Bundesrathes an sämtliche eidgenössische Stände.

| | |
|---------------------|------------------|
| In | Bundesblatt |
| Dans | Feuille fédérale |
| In | Foglio federale |
| Jahr | 1851 |
| Année | |
| Anno | |
| Band | 1 |
| Volume | |
| Volume | |
| Heft | 02 |
| Cahier | |
| Numero | |
| Geschäftsnummer | --- |
| Numéro d'affaire | |
| Numero dell'oggetto | |
| Datum | 11.01.1851 |
| Date | |
| Data | |
| Seite | 18-20 |
| Page | |
| Pagina | |
| Ref. No | 10 000 535 |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.